

Geschäftsbereiche 1, 2, 3, 4, 5, OBM

Erlass einer Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2026 (betr. Zeilen 13 und 16 des Ergebnishaushaltes)

Zusätzlich zu der bestehenden¹ Bewirtschaftungssperre nach § 9 Haushaltssatzung 2026 wird hiermit auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 BbgKVerf eine Haushaltssperre erlassen.

§ 73 Abs. 1 S. 1 u 2 BbgKVerf lauten:

Wenn es die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen erfordert, **hat die Kämmerin oder der Kämmerer die Inanspruchnahme von Aufwands- oder Auszahlungsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.** Die Kämmerin oder der Kämmerer entscheidet über Dauer und Umfang der Haushaltssperre.

Es sind derzeit bedauerlicherweise diverse Indikatoren für eine weitere deutliche Verschlechterung der Haushalts- und Finanzlage erkennbar:

- Der zwischenzeitlich aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2024, der demnächst der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wird einen Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von 45,55 Mio. EUR aufweisen (Vorjahr: -6,69 Mio. EUR).
- Der derzeitige Stand in der Haushaltsaufstellung für einen Doppelhaushalt 2027/2028 lässt erkennen, dass die gültige Mittelfristplanung mit einem Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs im Jahr 2028 kaum mehr realisierbar erscheint; vielmehr dürfte die Liquidität weiter deutlich absinken und in den Folgejahren einen Minusstand u.U. im dreistelligen Millionenbereich erreichen.
- Die Steigerung bei den durch Gesetz vorgegebenen Transferaufwendungen (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege u.a.m.) weist nach wie vor eine erhebliche Dynamik auf.
- Die vom Land angekündigten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2027 (Orientierungsdaten) liegen erheblich unter dem Niveau des Jahres 2025.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Unterzeichnende gezwungen, Maßnahmen der Gegensteuerung zu ergreifen und mit sofortiger Wirkung eine Haushaltssperre zu verhängen. Ziele der Haushaltssperre sind die Stabilisierung der Liquidität und des Ergebnishaushalts - auch mit Blick auf die künftigen Haushaltsjahre.

Die Haushaltssperre umfasst nachfolgende Regelungen:

¹ Der Verwaltungsvorstand hat sich in der Haushalts-VK am 01.09.2026 darauf geeinigt, die Bewirtschaftungssperre gem. § 9 der Haushaltssatzung 2026 so weit wie möglich zu nutzen, um auch so der weiteren Verschlechterung der Haushalts- und Finanzlage entgegenzuwirken. Die Bewirtschaftungssperre wirkt zusätzlich. Ebenso bleibt es bei den gültigen Regelungen für eine siebenmonatige Wiederbesetzungssperre.

1. Umfang der Haushaltssperre

Die Haushaltssperre betrifft die „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“ (Zeile 13 des Ergebnishaushaltes bzw. Kontengruppe 52 in der Ergebnisrechnung und Kontengruppe 72 in der Finanzrechnung) sowie die „**sonstigen ordentlichen Aufwendungen**“ (Zeile 16 des Ergebnishaushaltes bzw. Kontengruppe 54 in der Ergebnisrechnung und Kontengruppe 74 in der Finanzrechnung).

Die Bewirtschaftungssperre gem. § 9 der Haushaltssatzung 2026 bleibt zusätzlich nach den Regelungen in der Haushaltssatzung bestehen.

Gesperrt sind 5% sämtlicher zahlungswirksamen Aufwendungen der o.a. Zeilen 13 und 16 (bezogen auf die Ansätze des Haushaltsplanes 2026). Hiervon ausgenommen sind alle gesetzlichen Zahlungspflichten, zu denen die Landeshauptstadt per Gesetz unmittelbar verpflichtet ist. Ebenso ausgenommen sind alle bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder gültige Verpflichtungen aus Bescheid o.ä., die vor dieser Haushaltssperre entstanden sind. Des Weiteren sind ausgenommen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunalen Immobilien Service KIS (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige).

Das Eingehen neuer Verpflichtungen, die diese Sperre überschreiten, ist unzulässig; Ausnahmen regelt Ziffer 3 dieser Verfügung.

2. Dauer der Haushaltssperre

Die Haushaltssperre gilt für das Haushaltsjahr 2026 und wirkt ab sofort (01.10.2026).

Eine Aufhebung ist ganz oder teilweise möglich, wenn sich in der weiteren Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage eine relevante Verbesserung zeigt und kann dann gesondert verfügt werden. Zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Haushaltssperre ist gem. § 73 Abs. 1 BbgKVerf der Kämmerer oder die Gemeindevertretung befugt.

3. Ausnahmen und Verfahren zur Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Haushaltssperre ist gleichzeitig eine Regelung zum Verfahren der Bereitstellung von Ermächtigungen für die Bewirtschaftung von Geschäftsvorfällen mit rechtlich zwingender Verbindlichkeit erforderlich.

a) Rechtliche Verpflichtungen **vor dem 01.10.2026**

Aufwendungen und Auszahlungen,

- zu deren Leistung die Landeshauptstadt Potsdam rechtlich verpflichtet ist UND
- die vor dem Verhängen der Sperre am 01.10.2026 in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind (z. B. bestehende Verträge oder aus anderen Rechtsgründen bestehende Verbindlichkeiten), sind zu leisten.

Dazu dienen die frei verfügbaren Mittel innerhalb der jeweiligen Geschäftsbereichs-Budgets nach den Budgetregeln des § 8 der Haushaltssatzung 2026.

Die Prüfung und Entscheidung über die danach jeweils mögliche und zulässige Auszahlung obliegt dem Budgetverantwortlichen in seinem Verantwortungsbereich. Sie ist zu dokumentieren. Eine vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich.

Wenn nicht ausreichend frei verfügbare Mittel innerhalb des Geschäftsbereichs-Budgets nach den Budgetregeln des § 8 Haushaltssatzung 2026 vorhanden sind, kann ein Antrag auf Ausnahme von der Haushaltssperre gestellt werden.

Eine solche Ausnahme von der Haushaltssperre ist demnach bei Vorliegen folgender Voraussetzungen und nach Prüfung durch die Geschäftsstelle 103 möglich:

- Es besteht/bestand bereits eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die erfüllt werden muss UND
- Es sind nachweislich keine Mittel mehr im jeweiligen Geschäftsbereichs-Budget verfügbar, die vorrangig vor der Aufhebung der Sperre verwendet werden müssen.

Die Erteilung der Ausnahme erfolgt gem. § 73 BbgKVerf durch den Kämmerer.

Zwingende Voraussetzung für eine Entsperrung ist der schriftliche Nachweis des Vertragsabschlusses oder sonstige Rechtsgrund für eine Zahlungspflicht (ggfs. auch Nachweis der Rechnung) sowie, dass keine freien Mittel im Geschäftsbereichs-Budget mehr zur Verfügung stehen.

b) Rechtliche Verpflichtungen **ab dem 01.10.2026**

Neue rechtliche Verpflichtungen dürfen durch die Landeshauptstadt Potsdam nur eingegangen werden, wenn sie für die Erfüllung von unabweisbaren, unaufschiebbaren oder uneingeschränkt rentierlichen Aufgaben zwingend erforderlich sind. D.h., insbesondere aufschiebbare Maßnahmen sind nicht zulässig. Es dürfen keine neuen Sachverhalte begründet werden, die solchen strengen Ausnahmeregeln nicht genügen und die dazu führen würden, dass die gültigen Ansätze des Haushalts 2026 in den Zeilen 13 und 16 abzüglich der o.a. 5% überschritten werden.

Das Eingehen neuer rechtlicher Verpflichtungen, die eine solche Überschreitung zur Folge hätten, stellt eine Durchbrechung der Haushaltssperre dar. Sollen ausnahmsweise und aufgrund zwingender Sachlage dennoch neue rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden, die dazu führen, dass die Haushaltssperre von 5% nicht mehr eingehalten wird, ist zunächst eine adäquate und nachvollziehbare Begründung in Form eines Vermerks durch den Budgetverantwortlichen anzufertigen und vom zuständigen Geschäftsbereichsleitenden zu unterzeichnen.

Eine Ausnahme von der Haushaltssperre ist dann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen und nach Prüfung durch die Geschäftsstelle 103 möglich:

- Es besteht nachweislich ein Sachverhalt, der es nach den o.a. Maßstäben zwingend erforderlich macht, eine neue Verpflichtung einzugehen UND
- Es ist nachweislich unvermeidbar, dass dabei die 5%ige Sperre durchbrochen wird, d.h. insbesondere:
- Es sind nachweislich keine Mittel mehr im jeweiligen Geschäftsbereichs-Budget verfügbar, die vorrangig vor der Aufhebung der Sperre verwendet werden müssen.

Die Erteilung der Ausnahme erfolgt gem. § 73 BbgKVerf durch den Kämmerer.

4. Information der Stadtverordnetenversammlung

Die Haushaltssperre wird über das Büro der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben (§ 73 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf).

5. Weiterer Hinweis

Im gesamtstädtischen Interesse und als dringende Gegensteuerungsmaßnahme gegen die weiteren Verschlechterungen der Haushalts- und Finanzlage gilt für alle Budgets die strengste Haushaltsdisziplin.



Burkhard Exner
Bürgermeister/Kämmerer